



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.: 271/85
GZ.: 2234/85

Datum: 22. NOV. 1986
Verteilt 22. NOV. 1986 *froh*

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zu Zl.: 13.561/02-I 3/85
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr
(Saatgutverkehrsgesetz 1986)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfs des Saatgutverkehrsgesetzes 1986 und beeindruckt sich, dazu folgende

Stellungnahme

abzugeben.

Es wird begrüßt, daß ein umfassendes Saatgutverkehrsgesetz geschaffen wird. Wenn es im § 11 Abs. 2 heißt: "Alle in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen der Wahrheit entsprechen", so erscheint diese Formulierung entbehrlich, weil der Gesetzgeber davon auszugehen hat, daß seine Anweisungen befolgt werden.

Auf Seite 14 zu § 15 Abs. 2 heißt es, daß der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beantragen kann, wenn von der zuständigen Stelle die "Gleichwertigkeitsbescheinigung" nicht erteilt wird. Was bis dahin geschieht bleibt offen.

- 2 -

Offen bleibt darüberhinaus auch, ob es nun einen Rechtszug an ein Höchstgericht gibt oder nicht, wie ein "Verfahren" überhaupt nicht statuiert wird, sodaß man wohl dann auch möglicherweise nicht unbestritten annehmen muß, daß die Bestimmungen eines AVG gelten. Dies wäre zu diesem Entwurf zu bemerken.

Wien, am 11. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident